

Luzern, 18. November 2025

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 305

Nummer: M 305
Eröffnet: 02.12.2024 / Bildungs- und Kulturdepartement
Antrag Regierungsrat: 18.11.2025 / Teilweise Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 1286

Motion Müller Guido und Mit. über die gesetzliche Festschreibung eines minimalen Eigenfinanzierungsgrades für Kulturbetriebe des Zweckverbandes Grosse Kulturbetriebe

Die Motion verlangt eine Anpassung des Kulturfördergesetzes mit dem Ziel, für die Mitfinanzierung der fünf grossen Kulturbetriebe einen Eigenfinanzierungsgrad von mindestens 45 Prozent gesetzlich festzuschreiben. Übergangsweise soll dieser Wert in den Leistungsvereinbarungen als Minimalstandard verankert werden.

Die Motion verweist darauf, dass vier der fünf Kulturbetriebe diesen Standard bereits erfüllen. Für das Luzerner Theater ist in der geltenden Leistungsvereinbarung ein Eigenfinanzierungsgrad von 18 Prozent festgelegt.

Strukturen des Zweckverbands

Die Motion anerkennt, dass das Neue Luzerner Theater diesen Eigenfinanzierungsgrad hätte deutlich steigern können. Nach dem negativen Volksentscheid zum Neubauprojekt «überall» sind jedoch keine zusätzlichen Einnahmen zu erwarten. Eine Erhöhung des Eigenfinanzierungsgrads wäre unter den aktuellen Rahmenbedingungen weder realistisch noch zielführend.

Ein Vergleich der Kulturbetriebe innerhalb des Zweckverbands ist nicht sachgerecht. Diese unterscheiden sich, da diese in Trägerschaft, Struktur und Rahmenbedingungen erheblich – insbesondere in ihren Möglichkeiten zur Beschaffung von Drittmitteln. Eine Vorgabe eines einheitlichen Eigenfinanzierungsgrades würde betrieblichen Druck erzeugen, ohne jedoch die unternehmerische Autonomie zu stärken. Wahrscheinliche Folgen wären Angebotsabbau und Qualitätsverlust.

Im Branchenvergleich weicht der Eigenfinanzierungsgrad des Luzerner Theaters nicht jenen von vergleichbaren Häusern ab. Zum Beispiel weist das Theater Basel in der Spielzeit 23/24 einen Eigenfinanzierungsgrad von 13.8% auf. Konzert und Theater St. Gallen nennt für dieselbe Spielzeit einen Eigenfinanzierungsgrad von 20.6%.

Mit jedem Kulturbetrieb besteht eine separate Leistungsvereinbarung. Die Höhe der Subventionen und der jeweilige Eigenfinanzierungsgrad wurden bei Aufnahme der Institutionen in

den Zweckverband festgelegt – unter Berücksichtigung von Struktur, kultureller Verankerung und ergänzender Finanzierung.

Controlling des Zweckverbands

Der Zweckverband Grosse Kulturbetriebe besteht seit 2008 als gemeinsames Finanzierungsinstrument von Stadt und Kanton Luzern (§ 7a Kulturfördergesetz SRL Nr. 402). Die im Rahmen der Motion M 236 durchgeföhrte Evaluation hat die Eignung des Zweckverbands grundsätzlich bestätigt. Gleichzeitig wurde auf strukturelle Schwächen hingewiesen, insbesondere auf das Missverhältnis zwischen Steuerung, Finanzierung und Nutzung (fiskalische Äquivalenz). Daraus resultierte der neue Kostenteiler von 60:40, gültig seit 2025.

Mit einem Fördervolumen von jährlich 31,7 Millionen Franken und wachsenden Anforderungen in Steuerung, Begleitung und Governance stösst die bisherige Organisation des Zweckverbands an ihre Grenzen. Im Unterschied zu den Kulturförderstellen von Stadt und Kanton fehlt dem Zweckverband eine eigene operative Struktur, um eine adäquate Leistungsüberprüfung vorzunehmen. Ohne vertieftes Controlling steigen die Risiken in der Zielverfolgung und der effizienten Mittelverwendung. Eine Zunahme politischer Vorstösse deutet auf entsprechende Unsicherheiten hin.

Geschäftsstelle für den Zweckverband

Unser Rat teilt das Anliegen des Motionärs, die Eigenfinanzierung der vom Kanton unterstützten Kulturbetriebe zu stärken. Eine starre, für alle Institutionen gleichermaßen geltende Mindestquote beim Eigenfinanzierungsgrad ist jedoch nicht zielführend. Die Häuser unterscheiden sich erheblich in Auftrag, Publikumsstruktur und wirtschaftlichem Potenzial. Insbesondere beim Luzerner Theater würde ein verbindlicher Minimalstandard unweigerlich zu spürbaren Einschränkungen bei Qualität und Angebot führen.

Unser Rat unterstützt daher Massnahmen, welche die Eigenfinanzierung auf inhaltlich verantwortbare Weise verbessern. Dazu gehört insbesondere eine engere, fachlich kontinuierliche Begleitung der Betriebe. Durch einen regelmässigen Austausch mit den Leitungsorganen, die frühzeitige Identifikation struktureller Schwächen und eine betriebswirtschaftlich fundierte Begleitung sollen die einzelnen Institutionen in die Lage versetzt werden, mittelfristig ihren Eigenfinanzierungsgrad zu erhöhen. Es handelt sich um eine Weiterentwicklung der Steuerungspraxis, die ausdrücklich auch von den Delegierten von Stadt und Kanton gefordert wird. Konkret ist vorgesehen, für den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe eine operative Geschäftsstelle einzurichten. Eine solche Geschäftsstelle ist in § 50 Abs. 1b in Verbindung mit § 56 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (SRL Nr. [150](#)) bereits angelegt. Die Regierung hat diese Absicht in die neue Eignerstrategie und in die neue Beteiligungsstrategie aufgenommen. Vergleichbare Modelle bestehen bereits, etwa beim Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZiSG), der über eine Geschäftsstelle mit 1.3 Vollzeitäquivalenten verfügt. Für den Zweckverband Grosse Kulturbetriebe wird ein Bedarf von 0.8 FTE ausgewiesen, was jährlichen Kosten von rund CHF 150'000 entspricht. Der Zweckverband Grosse Kulturbetriebe hat für 2026 bereits anteilig CHF 100'000 budgetiert. Der entsprechende Anteil des Kantons von 60 Prozent an diesen Kosten ist im AFP 2026-2029 enthalten. Die Geschäftsstelle soll ab 2026 – analog zur bisherigen Administration – bei der kantonalen Dienststelle Kultur angesiedelt werden. Aus Governance-Überlegungen wird parallel eine eigenständige Organisationsform innerhalb des Zweckverbands geprüft. Zudem soll die Eignerstrategie so weiterentwickelt werden, dass die Transparenz über die Einhaltung und die Entwicklung des jeweiligen Eigenfinanzierungsgrads der einzelnen Institutionen gezielt erhöht wird.

Schlussfolgerung

Ein gesetzlich festgelegter, einheitlicher Minimalstandard beim Eigenfinanzierungsgrad ist unter den derzeitigen Rahmenbedingungen, namentlich für das Luzerner Theater, nicht umsetzbar, ohne das Angebot und die künstlerische Qualität wesentlich zu beeinträchtigen. Gleichzeitig ist angesichts des jährlichen Fördervolumens von 31.7 Millionen Franken klar, dass der Zweckverband Grosse Kulturbetriebe eine Professionalisierung in der finanziellen Steuerung, eine engere betriebswirtschaftliche Begleitung der Institutionen und eine höhere Transparenz gegenüber Politik und Öffentlichkeit benötigt.

Vor diesem Hintergrund lehnt unser Rat die Einführung eines für alle Betriebe verbindlichen Finanzierungsgrads ab. Er beantragt jedoch, die Motion im Sinne der dargelegten Erwägungen – insbesondere mit Blick auf die vorgeschlagene professionelle Begleitung der einzelnen Institutionen zur Stärkung ihrer Eigenfinanzierung – als Postulat teilweise erheblich zu erklären. Diese Lösung stellt sicher, dass das Kernanliegen des Motionärs, die Eigenfinanzierung zu verbessern, in die künftige Steuerungspraxis aufgenommen wird, ohne die spezifischen Leistungsaufträge der einzelnen Häuser zu gefährden.